

**Anleitung  
zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung  
für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) und für die erweiterte  
Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3)**

**PC oder Druckbuchstaben**

Bitte füllen Sie die Sicherheitserklärung möglichst am PC aus; andernfalls in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe (kein Bleistift). Die Unterzeichnung kann handschriftlich auf der ausgedruckten Sicherheitserklärung oder in elektronischer Form erfolgen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet hat. Hierzu wenden Sie sich ggf. an Ihre/Ihren Sicherheitsbevollmächtigte(n).

**Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben**

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u.U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung ist "nein" oder "keine" anzukreuzen, bitte nicht einfach durchstreichen. Wenn keine der unter Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Personen vorhanden ist, ist in den für diese Personen vorgesehenen Feldern "entfällt" anzukreuzen. Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 14 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen. Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihre Lebensgefährtin/Ihren Lebensgefährten oder eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung, d.h.

- die/den Verlobte(n),
- die Ehegattin/den Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,

der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden.

Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen "keine Angaben" oder "Im Übrigen keine Angaben".

### **Anzeige- und Berichtspflichten**

Jede Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen (VS) kann mit allgemeinen und individuellen Pflichten und Auflagen versehen werden. So können zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken z.B. Reisebeschränkungen oder Reiseverzicht für Reisen in sog. Risikostaat (z.B. China, Russische Föderation oder Iran, vgl. Staatenliste Risikostaat in der Anlage) im Rahmen einer Ermächtigung zum Zugang zu VS erlassen werden.

Von daher berücksichtigen Sie bitte bereits vor Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung, dass Sie im Rahmen einer VS-Tätigkeit (Ü2/Ü3) mindestens verpflichtet würden, alle Geschäfts- oder Privatreisen unter anderem in Staaten im Einflussbereich der Russischen Föderation (vgl. „Staatenliste Reisebeschränkungen“) im Vorfeld einer Reise anzuzeigen und nach Abschluss einer Reise über besondere Vorkommnisse zu berichten, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- oder Werbungsversuch schließen lassen können. Diese Anzeigepflicht würde auch nach Ausscheiden aus der VS-Tätigkeit fortbestehen; grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr oder im Falle von Tätigkeiten für Nachrichtendienste oder für Stellen mit vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit für einen Zeitraum von drei Jahren.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass eine solche Reise vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz untersagt werden kann, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung durch ausländische Nachrichtendienste vorliegen.

### **Ihre Ansprechpersonen**

Für Fragen steht Ihnen die/der Sicherheitsbevollmächtigte Ihres Beschäftigungsunternehmens zur Verfügung.

Änderungen des Familienstandes, des Geschlechtseintrages, zu einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft, des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sind der/dem Sicherheitsbevollmächtigten oder deren/ dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr.13 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln , Telefon:0228-99/792-0 oder 030-18/792-0 auf und bitten um Weitervermittlung an den Bereich „Sicherheitsüberprüfungen/Mitwirkungsaufgaben“.

### **Lichtbilder**

Bitte fügen Sie der Sicherheitserklärung und der Kopie jeweils ein aktuelles Lichtbild in gedruckter oder – soweit möglich – in digitaler Form bei. Das Lichtbild soll Sie in Form einer Frontalaufnahme darstellen und Ihrem aktuellen Erscheinungsbild entsprechen. Es ist keine biometrische Aufnahme erforderlich. Geben Sie bitte zusätzlich das Jahr der Lichtbildaufnahme an.

### **Rücksendung der Sicherheitserklärung**

Sofern Sie Ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung handschriftlich erteilt haben, senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung im verschlossenem Umschlag unmittelbar an die/den Sicherheitsbevollmächtigte(n) oder die/den zuständige(n) Mitarbeiter(in) zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

## Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

### 1) Angaben zu Ihrer Person

#### 1.1 Personalien

- **Name**  
**ggf. frühere(r) Name(n)**  
(z.B. Geburtsname, frühere Ehenamen) Ihr Nachname  
Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie "geb.", "geschieden" usw. hinzu (z.B. "geschiedene Maier).
- **Vorname(n)**  
**ggf. frühere(r) Vorname(n)** Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).
- **Geburtsort, Kreis, Bundesland, Staat** Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z.B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.
- **gegenwärtige Staatsangehörigkeit(en)**  
**ggf. frühere Staatsangehörigkeit(en)** Es sind alle gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten und auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigten Kopien) oder legen Sie die Originale der/dem Sicherheitsbevollmächtigten vor.
- **Familienstand/auf Dauer angelegte Gemeinschaft** Anzugeben ist der aktuelle Familienstand **und** ggfs. eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft.

Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist eine zwischen einem Mann und einer Frau oder zwei Personen gleichen Geschlechtseintrages bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Entstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (Lebensgefährtin/Lebensgefährte).

Ein wichtiges Indiz hierfür ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft- in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird. Auch wird eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft nicht dadurch ausgeschlossen, dass beide Partner getrennt voneinander wohnen.

Falls Sie aber eine(n) Partner(in) haben, mit dem Sie in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, ist an dieser Stelle der Sicherheitserklärung sowohl die Markierung für "auf Dauer angelegte Gemeinschaft" als auch die für "verheiratet" bzw. „Lebenspartnerschaft“ anzukreuzen.

- **ausgeübter Beruf** Geben Sie bitte den zur Zeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z.B. nicht nur "Angestellter", sondern "Bürokaufmann").
- **Arbeitgeberin/  
Arbeitgeber  
(Anschrift, Vorwahl,  
Rufnummer oder E-  
Mail-Adresse)** Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsdienststelle an.

## 1.2 / 2.2 Wohnsitze / Aufenthalte in Deutschland

- **Wohnsitze/Aufenthalte in Deutschland** Bestanden/bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/oder andere Aufenthalte in Deutschland, sind sowohl
  - die Hauptwohnung als auch
  - die Nebenwohnung(en)/weiteren Aufenthaltsorte
 anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben in zeitlicher Reihenfolge (mit Monat **und** Jahr), soweit die jeweilige Wohnsitznahme bzw. der Aufenthalt einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

## 1.3 / 2.3 Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland

- **Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland** Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monaten im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre. Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3/2.3 an.

Wohnsitze oder Aufenthalte in **Staaten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG** (siehe Anlage) sind unter Nr. 8.1 bzw. 8.2 anzugeben.

### **Bitte beachten Sie das Erfordernis der gesonderten Zustimmung am Ende der Sicherheitserklärung.**

Ein Auslandsaufenthalt von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt lag. Kurzfristige Unterbrechungen (z.B. Heimaturlaub, Dienstreise) sind unbeachtlich.

## 2) Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten

- **Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten**

Bitte geben Sie die Personalien zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten an. Nähere Erläuterungen zu diesen Angaben finden Sie unter Nr. 1.1. Für den Fall, dass Sie eine Lebensgefährtin/einen Lebensgefährten haben und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, gilt Folgendes:

- Unter Nr. 2 und bei den folgenden Nummern sind die Daten zu Ihrer Lebensgefährtin/Ihrem Lebensgefährten anzugeben
- Zur Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder zum Ehegatten bzw. Lebenspartner sind in diesem Fall unter Nr. 14 die Personalien (gemäß Nr. 2) nur anzugeben, wenn noch eine enge persönliche Beziehung besteht.
- Das Einverständnis der Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu den Angaben zu ihrer oder seiner Person ist durch deren oder dessen Unterschrift unter der Angabe unter Nr. 14 zu dokumentieren.

Die Daten geschiedener oder verstorbener Ehegattinnen/Ehegatten oder früherer oder verstorbener Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind nicht anzugeben.

## 3) Weitere Personalien

### 3.2/3.3 Angaben zu Ihrem Vater/Ihrer Mutter

- **Angaben zu Ihrem Vater/Ihrer Mutter**

Neben den Eltern sind unter Nr. 14 gegebenenfalls zusätzlich die Stief- oder Pflegeeltern anzugeben.

## 4) Ihre Ausbildung, Beschäftigung, Nichtbeschäftigung, Wehr, Bundesfreiwilligen- und Zivildienst seit der Schulentlassung

- **Ihre Ausbildung, Beschäftigung, Nichtbeschäftigung, Wehr, Bundesfreiwilligen- und Zivildienst seit der Schulentlassung**

Geben Sie bitte zunächst **Monat und Jahr der Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule** (Haupt-/Gesamt-/Realschule oder Gymnasium) an. Geben Sie danach sowohl die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten als auch Zeiten der Nichtbeschäftigung, sofern die Nichtbeschäftigung ununterbrochen länger als drei Monate dauerte, ansonsten in der **zeitlichen Reihenfolge** lückenlos an. Nennen Sie, um Rückfragen zu vermeiden, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Grund (z.B. arbeitslos, Urlaub ohne Bezüge) und den Aufenthaltsort.

Bei Wehr-, Bundesfreiwilligen- und Zivildienst sind die Dienststellen/ Truppenteile/Einrichtungen und Stand-/Dienstorte in der zeitlichen Reihenfolge der Zugehörigkeit anzugeben.

Verwenden Sie bitte Abkürzungen nur, wenn diese allgemein bekannt sind, wie z.B. AEG oder IBM.

## 5) Angaben zur Internetpräsenz bzw. Mitgliedschaften bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken

- **Internetpräsenz bzw. Mitgliedschaften bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken**

Anzugeben ist/sind die Adresse(n) von eigenen Internetseiten sowie die Mitgliedschaft(en) bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken für private und berufliche Nutzung. Nutzernamen(n), Pseudonym(e) oder Passwörter sind nicht anzugeben; es reicht die Nennung des/der sozialen Netzwerke(s).

Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzende Inhalte mit anderen Nutzenden teilen oder einer darüberhinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind (z.B. WhatsApp), gelten nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne.

Die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk ist unabhängig von der eigenen Aktivität in dem sozialen Netzwerk. Auch Mitgliedschaften, die nicht (mehr) aktiv genutzt werden, sind in der Sicherheitserklärung anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu Ihrer Person in erforderlichem Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in die öffentlich sichtbaren Teile sozialer Netzwerke genommen werden kann.

## 6) Angaben zur finanziellen Situation

- **Angaben zur finanziellen Situation**

Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu Nr. 6.1 mit "ja" beantworten können, sollten Sie die/den Sicherheitsbevollmächtigte(n) oder das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u.U. verbessert werden kann.

Eine Zwangsvollstreckung liegt bereits vor, wenn Ihnen ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde oder Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: „eidesstattlichen Versicherung“) aufgefordert wurden. Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 6.2) fallen u.a.:

- Lohn-/Gehaltspfändungen
- Kontopfändungen
- Zwangsversteigerungen von Grundstücken oder Wohneigentum
- Pfändungen in andere Vermögensrechte

Wenden Sie sich im Zweifelsfall bitte an die/den Sicherheitsbevollmächtigte(n).

Anzugeben sind auch laufende oder in den letzten fünf Jahren für Sie abgeschlossene Insolvenzverfahren.

## 7) Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können

- **Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können**

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR haben/hatten, teilen Sie dies bitte der/dem Sicherheitsbevollmächtigten und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) persönlich mit (Gesprächswunsch unter Nr. 7 und Nr. 13 ankreuzen).

Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da ausländische Nachrichtendienste nicht selten unter "falscher Flagge" auftreten, d.h. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich z.B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.

Der Ideenreichtum ausländischer Nachrichtendienste bei der "Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen" ist beachtlich. Er reicht von getarnten Profilen in sozialen Netzwerken im Internet, getarnten Stellenangeboten in Zeitungen über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen.

Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen. Wenn jedoch eine Person

- Ihre Bekanntschaft oder Freundschaft sucht,
- gleichzeitig Informationen aus Ihrem beruflichen Bereich verlangt (zu Beginn meist noch nicht vertraulicher Art) und
- sich von Ihrem übrigen Bekannten- und Freundeskreis nach Möglichkeit fernhält (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste treten meist unter falschen Namen auf und fürchten nähere Fragen nach ihrer Herkunft, wie z.B. nach den Eltern)

so kann dies ein Indiz für eine mögliche nachrichtendienstliche Tätigkeit dieser Person sein. Dies gilt auch in Bezug auf Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/ Lebenspartner/Lebensgefährten.

Vorrangiges Ziel der ausländischen Nachrichtendienste ist im Übrigen, "Zielpersonen" in eine- wie auch immer geartete - Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen **anfänglich** großzügige finanzielle Zuwendungen ebenso wie der Aufbau engerer **zwischenmenschlicher** Beziehungen.

Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist. Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfall mit der / dem Sicherheitsbevollmächtigten und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden



## 8) Beziehungen in Staaten gemäß §13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG

Die vom Bundesinnenministerium als Nationale Sicherheitsbehörde im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz festgelegten Staaten sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt

### 8.1/8.2 Wohnsitz/Aufenthalte in diesen Staaten

- **Wohnsitz/Aufenthalte in diesen Staaten**

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte einen **Wohnsitz oder eine Meldeadresse** in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 13 bitte folgende Angaben:

- Name der betroffenen Person
- Dauer der Wohnsitznahme (von/bis, Monat/Jahr)
- Wohnsitz (Straße, Hausnummer, Ort, Staat)
- Anlass der Wohnsitznahme / Grund der Wohnsitzaufgabe

### 8.3 Reisen/sonstige Aufenthalte

- **Reisen/sonstige Aufenthalte**

Geben Sie beim Ziel der Reise/des Aufenthaltes nach Möglichkeit die **genaue** Adresse (z.B. Hotel) an.

### 8.4 Nahe Angehörige

- **nahe Angehörige**

Nahe Angehörige im Sinne der Sicherheitserklärung sind

- Ehegattin/Ehegatte
- Lebenspartnerin/Lebenspartner
- Kinder und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner
- Eltern
- Geschwister und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/
- Eltern, Geschwister und Kinder der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten

Unter "Kinder" fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter "Eltern" auch Stief- und Pflegeeltern, unter "Geschwister" auch Halb- und Stiefgeschwister.

Ausgenommen sind Personen, die sich im amtlichen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland dort aufhalten.

Falls nahe Angehörige in einem in der Staatenliste genannten Staat leben, geben Sie unter Nr. 14 bitte Folgendes an (soweit bekannt):

- Name und Vorname sowie Anschrift des / der nahen Angehörigen
- Geburtsdatum und -ort des/der nahen Angehörigen
- Verwandtschaftsbeziehung (z.B. Bruder), Intensität der Verbindung (z.B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Brief- oder Telefonkontakt)

## 8.5 Sonstige Beziehungen

- **sonstige Beziehungen**

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/ Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte sonstige Beziehungen (z.B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) in einen in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 14 kurz. **Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 8.4 fallen**, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.

Anzugeben sind auch Beziehungen zu Personen, die sich im staatlichen Auftrag außerhalb ihres Heimatstaates aufhalten (z.B. Botschaftsangehörige).

Bitte geben Sie zu allen genannten Personen die Personalien an (vgl. Erläuterungen zu Nr. 8.4).

## 9) Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen

- **Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen**

"Verfassungsfeindlich" sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit der/dem Sicherheitsbevollmächtigten und/oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

## 10) Anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland

- **anhängige Verfahren/ Verurteilungen im Ausland**

Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z.B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.

Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland.

Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen in Deutschland aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

## 11) Sonstiges

- **Sonstiges**

Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.

Wenden Sie sich im Zweifelsfalle vertrauensvoll an die/den Sicherheitsbevollmächtigte(n) und/oder an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit der Bitte um ein Gespräch.

Unter Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Nr. 11.2) sind z.B. Überprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz zu verstehen.

## 12) Referenzpersonen

- **Referenzpersonen**

Referenzpersonen brauchen Sie nur anzugeben bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) und, wenn die/der Sicherheitsbevollmächtigte dies ausdrücklich fordert (siehe Schreiben, mit dem Sie die Sicherheitserklärung erhalten haben). Die Referenzpersonen sollen Sie persönlich näher kennen (in der Regel über mehrere Jahre). Sie müssen in der Lage und bereit sein, über Ihre privaten (Familie, Freizeit) **und** beruflichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

Familienangehörige, die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Personen, mit denen nur eine Internetbekanntschaft unterhalten wird, sollen **nicht** als Referenzpersonen angegeben werden.

Sie werden gebeten, die Referenzpersonen von ihrer Benennung zu unterrichten.

## 15) Erreichbarkeit

- **Erreichbarkeit**

Ihre berufliche **und** private Erreichbarkeit sind für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich, um eine schnellere Bearbeitung der Sicherheitsüberprüfung zu gewährleisten.

### **Zustimmung der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/ Lebenspartners/Lebensgefährten:**

Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte darf nur mit ihrer/seiner Zustimmung in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Dabei werden Daten zu ihrer/seiner Person auch in Dateien gespeichert. Bitten Sie sie/ihn, ihre/seine Zustimmung in der Sicherheitserklärung durch Unterschrift zu bestätigen.

## Staatenliste<sup>1</sup>

### im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG<sup>2</sup>

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidshjan (Republik Aserbaidshjan)
5. China (Volksrepublik China),  
    ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,  
    ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
6. Georgien
7. Irak (Republik Irak)
8. Iran (Islamische Republik Iran)
9. Kasachstan (Republik Kasachstan)
10. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
11. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
12. Kuba (Republik Kuba)
13. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
14. Libanon (Libanesische Republik)
15. Libyen (Staat Libyen)
16. Moldau (Republik Moldau)
17. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
18. Russische Föderation
19. Sudan (Republik Sudan)
20. Syrien (Arabische Republik Syrien)
21. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
22. Turkmenistan
23. Ukraine
24. Usbekistan (Republik Usbekistan)
25. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)
26. Weißrussland (Republik Weißrussland).

<sup>1</sup> Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils geltenden Fassung, die im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgegeben wird.

<sup>2</sup> Anlage zur "Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung".